VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

Gemeinderates der Marktgemeinde Guntersdorf

am Donnerstag, dem 21.06.2018
im Gemeindeamt Guntersdorf

Beginn: 19.30 Uhr *Ende: 20.45 Uhr*

Anwesend waren:

Bürgermeister:	*Ing. Mag. WEBER Roland*		
Vizebürgermeister:	*BINDER Ernst*		
Gf.GR.:	*GEHRINGER Wilfried*	*Gf.GR.:*	*FLEISCHMANN Reinhard*
Gf.GR.:	*Ing. BACHL Franz*	*Gf.GR.:*	*EBER Erich*
GR.:	*KRAFT Marco*	*GR.:*	*GRÖTZER Rudolf (ab TOP 3)*
GR.:	*SCHMID Christa*	*GR.:*	*STOHL Franz*
GR.:	*WEBER Christoph*	*GR.:*	*WEINBUB Leopold*
GR.:	*HENGL Manfred*	*GR.:*	*BAUER Maria*
GR.:	*PAN Peter*		

Anwesend waren außerdem:

Schriftführer: *WEINBUB Helene*

Entschuldigt abwesend waren:

GR.:	*WINDISCH Harald*	*GR.:*	*SADRANSKY Sabrina*
GR.:	*ANGENBAUER Walter*	*GR.:*	*WEISS Josef*

Nicht entschuldigt abwesend waren:

VORSITZENDER: BÜRGERMEISTER
DIE SITZUNG WAR BESCHLUSSFÄHIG

TAGESORDNUNG

1. Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll der letzten Sitzung.
2. Bericht Kassaprüfung.
3. Dorferneuerung Großnondorf.
4. Verträge Sicherung Baulandverfügbarkeit.
5. Änderung Entwicklungskonzept.
6. Bestellung Datenschutzbeauftragte/r.
7. Aufhebungsvertrag Grundankauf.
8. Arbeiten Güterwege.
9. Kriegerdenkmal.
10. Vergaben Dorfstadel Großnondorf.
11. Widmung /Entwidmung öff. Gut.
12. Ankauf Gemeindefahrzeug.
13. Auftrag Wasserrechtsbehörde.
14. Grundstücksangelegenheiten.

VERLAUF DER SITZUNG:

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: ENTSCHEIDUNG ÜBER EINWENDUNGEN GEGEN DAS PROTOKOLL DER LETZTEN SITZUNG.

Der Bürgermeister stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll vom 24.04.2018 keine Änderung beantragt wurde. Das vorliegende Protokoll gilt daher als genehmigt.

<><><><><><><><>

TOP 2: BERICHT KASSAPRÜFUNG.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR. Franz STOHL bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses vom 5.6.2018 vollinhaltlich zur Kenntnis.

<><><><><><><><>

TOP 3: DORFERNEUERUNG GROßNONDORF.

a)

Bei der Leitbilderstellung für die Dorferneuerung Großnondorf war die Errichtung eines Dorfstadels ein zentrales Anliegen.

Der Gemeinderat soll sich nun grundsätzlich für die Umsetzung dieses Vorhabens aussprechen.

b)
Vom Dorferneuerungsverein Großnondorf liegt ein Ansuchen um Zuschuss für die Restaurierung der Figuren bei der Pestkapelle vor.

ad a)
Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge sich für die Umsetzung des Projektes „Dorfstadel Großnondorf" auf dem Grundstück Nr 23, EZ 717, aussprechen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><><>

ad b)
Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge dem Dorferneuerungsverein Großnondorf für die Restaurierung der Figuren bei der Pestkapelle eine

Förderung in Höhe von € 1.250,00

gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><><>

TOP 4: VERTRÄGE SICHERUNG BAULANDVERFÜGBARKEIT.

Von Herrn DI. Fleischmann wurden Verträge ausgearbeitet, welche bei einer Baulandwidmung im Hintausbereich im Bereich der Kalladorfer Straße festlegen, dass im Falle einer Teilung und Bebauung der Grundstücke von der Gemeinde keine Versorgungsleitungen errichtet werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die beiliegenden Verträge mit

Herrn Leo Rohringer, Herrn und Frau Franz und Doris Windisch sowie

Herrn Josef Weiß

welche festlegen, dass bei einer Teilung der Grundstücke und Bebauung im Hintausbereich von der Gemeinde Guntersdorf keine Versorgungsleitungen errichtet werden, genehmigen. Diese Versorgungsleitungen sind bei Bedarf jeweils über den vorderen Teil der Grundstücke auf Kosten der Grundeigentümer zu errichten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><><>

TOP 5: ÄNDERUNG ENTWICKLUNGSKONZEPT.

Als Ergänzung bzw. in Abänderung zu den Auflageunterlagen der geplanten Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Marktgemeinde Guntersdorf (GZ. 12.200-01/18 vom April 2018)

ergeben sich folgende Sachverhalte und Änderungen, die entsprechend berücksichtigt bzw. nachstehend behandelt werden:

1 Stellungnahmen der Amtssachverständigen

1.1 Abänderungen der Planung aufgrund der Stellungnahme der Amtssachverständigen für Raumplanung

Mit der Amtssachverständigen (ASV) für Raumplanung des Amtes der NÖ Landesregierung, DI Helma Hamader, fand am 22. Mai 2018 ein Abstimmungstermin in der Marktgemeinde Guntersdorf statt, wobei die geplante Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes im Detail besprochen wurde. Von Seiten der ASV liegt zudem bereits ein schriftliches Gutachten (RU2-O-199/054-2018) vor. Die Ergebnisse dieses Gutachtens bzw. jene der Abstimmung und die damit verbundenen Abänderungen der Planung werden im Folgenden erläutert und im Rahmen der Beschlussfassung entsprechend berücksichtigt.

1.1.1 Erforderliche Anpassungen und Ergänzungen

Die ASV für Raumplanung (DI Helma Hamader) weist darauf hin, dass im Rahmen der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes nachfolgende Ergänzungen vorzunehmen sind. Bei Einarbeitung der angeführten Anmerkungen bestehen keine Widersprüche zu den Planungsrichtlinien des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes.

- Die Beurteilung der Lagefaktoren (Lage, Ausmaß und Topographie) ist nicht ausreichend begründet.
    - Die Lagefaktoren umfassen die Kriterien Lage, Ausmaß und Topographie. Hinsichtlich der Topgraphie handelt es sich bei allen Standorten um ebene Flächen mit einer Hangneigung unter 10 Prozent. Die Topographie kann daher bei einem Vergleich der Standorte ausgeblendet werden. In Bezug auf das Ausmaß stellen die Standorte A bis D mit einer Größe zwischen 18 ha und 24 ha großflächigere Ausweisungen dar. Die vom Gesetzgeber geforderte Konzentration von Betriebsstandorten im Gemeindegebiet kann somit über einen langfristigen Planungszeitraum gewährleistet werden. Unter diesem Gesichtspunkt werden die Standorte A bis D positiv hinsichtlich ihres Ausmaßes bewertet. Die Standorte E und F weisen ein Ausmaß von 9 ha bzw. 7 ha auf. Es handelt sich um eine beengte Lage, wobei für Standort F praktisch keine Erweiterungsmöglichkeiten bestehen. Standort E stellt hingegen eine Erweiterung des Standortes D dar und schafft einen Lückenschluss zum bestehenden Bauland-Betriebsgebiet (BB). Standort D ist daher in Bezug auf das Ausmaß günstiger zu bewerten als Standort E. Die Betrachtung der Lage im Gemeindegebiet zeigt, dass die Standorte A und C keinen Anschluss an das Siedlungsgebiet aufweisen. Eine klare Abgrenzung des Ortsbereiches gegenüber der freien Landschaft geht somit verloren. Die Standorte B, D, E und F befinden sich hingegen im unmittelbaren Anschluss an den bestehenden Ortsbereich. Für Standort F liegt jedoch eine Abwertung vor, da dieser durch ein Fließgewässer geteilt wird. Im Fazit werden die Standorte B und D positiv bewertet. Ein Anschluss an den bestehenden Ortsbereich ist in beiden Fällen vorhanden. Die Schaffung eines Betriebsstandortes in der freien Landschaft wird somit unterbunden. Gleichzeitig liegt auch jeweils ein günstiges Flächenausmaß für eine langfristige Bündelung von Betriebsstandorten vor. Die Standorte A und C werden hingegen neutral bewertet. Beide Standorte weisen zwar eine günstige Größe auf, der fehlende Anschluss an den Ortsbereich ist jedoch als Mangel zu sehen. Ebenfalls neutral wird der Standort E bewertet. Ein Anschluss an den Ortsbereich ist vorhanden, bei einer isolierten Betrachtung des Standortes ist dessen Ausmaß aber zu kleinflächig, um eine langfristige Konzentration von Betriebsstandorten im Gemeindegebiet sicherzustellen. Standort F wird als einziger Standort überwiegend negativ bewertet. Zu diesem Ergebnis führen die Kombination aus beengter Lage sowie die Teilung der Fläche durch ein Fließgewässer.

- Die Beurteilung der Einbettung (Umgebung, Ortsbild und Landschaftsbild) ist für die Standorte A und C nicht fachlich nachvollziehbar. Die hohe Wirksamkeit auf das Landschaftsbild wurde neutral bewertet.
    - Der Faktor der Einbettung, welcher sich aus den Kriterien Umgebung, Ortsbild und Landschaftsbild zusammensetzt, wurde für die Standorte A und C neutral bewertet. Hinsichtlich des Landschaftsbildes scheint für beide Standorte eine hohe Wirksamkeit (Insellage im Grünland bei hohem Flächenverbrauch) vorzuliegen. Gleichzeitig fehlen im Umgebungsbereich jedoch jegliche Widmungen mit erhöhtem Schutzanspruch. Im Gesamten wurde der Faktor der Einbettung daher für die Standorte A und C neutral bewertet. Bei einer stärkeren Gewichtung des Landschaftsbildes (sowie des Ortsbildes) wäre auch eine negative Bewertung beider Standorte denkbar. Auf die Standortwahl ergeben sich insgesamt keine Auswirkungen.
- Es ist noch dazulegen, ob für Standort A (Entfall Zielsetzung „Betriebsgebietsentwicklung"), wie in den anderen Bereichen der offenen Landschaft in der Marktgemeinde Guntersdorf, eine Freihaltefläche für den Schutz des Landschaftsbildes festgelegt werden soll.
    - Die Ausweisung einer Grünland-Freihaltefläche (Gfrei) zum Schutz des Landschaftsbildes wird von der Marktgemeinde Guntersdorf angedacht und soll in der nächsten Änderung des Flächenwidmungsplanes ggf. berücksichtigt werden. Im örtlichen Entwicklungskonzept besteht zurzeit kein Handlungsbedarf, da die Gfrei Ausweisungen des Flächenwidmungsplanes bzw. in Verbindung stehende Ziele und Maßnahmen nicht punktuell abgebildet werden.
- Für den Standort A sind im ÖEK „Bepflanzungsmaßnahmen entlang von Infrastruktureinrichtungen" (grün strichlierte Linie) festgelegt. Inwiefern sich diese aufgrund des Entfalls der Zielsetzung „Betriebsgebietsentwicklung" ändern, ist noch darzulegen.
    - Im Rahmen der Beschlussfassung soll für den südlichen Bereich des Standortes A die Maßnahme „Erhaltung und Ergänzung der Straßenbepflanzung zur Landschaftsgliederung" ergänzt werden. Somit ergibt sich eine einheitliche Ausweisung dieser Maßnahme an wichtigen Verkehrsachsen.
- Der Standort D wurde für die Zielsetzung „Betriebsgebietsentwicklung" gewählt. Auch in diesem Bereich ist zu prüfen, ob an der Festlegung „Bepflanzungsmaßnahmen entlang von Infrastruktureinrichtungen" Änderungen vorgenommen werden sollen.
    - Gegenständlich besteht die Ausweisung „Ergänzung der Straßenbepflanzung zur Landschaftsgliederung laufend an der B2 bzw. nach Fertigstellung der Umfahrung". Diese Ausweisung soll östlich der B303 (ehemals B2) entfallen, da dieser Abschnitt den Zufahrtsbereich zum geplanten Bauland-Betriebsgebiet (BB) darstellt. Die Herstellung einer Straßenbepflanzung erscheint in Bezug auf die Verkehrssicherheit (Einschränkung der Sichtverhältnisse) als nicht zielführend.
- Es ist zu klären, ob bestehende Radwege von der Umsetzung des Betriebsgebietes betroffen sind und eventuell Ersatzmaßnahmen erforderlich sind.
    - Durch das Gemeindegebiet von Guntersdorf verlaufen die beiden Themenradwege „Burgunder-Radweg" (811) und „Portugieser-Radweg" (812). Beide Radwege sind von der beabsichtigten Maßnahme nicht betroffen. Auch bestehen keine anderen Radwege im Bereich der Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes. Ersatzmaßnahmen sind somit nicht zu treffen.
- Südlich des Standortes D soll die Ausweisung „Erweiterungsgebiet für landwirtschaftliche Bauten" entfallen, um eine Option für einen möglichen Zusammenschluss des Standortes D mit dem bestehenden Bauland-Betriebsgebiet zu ermöglichen. Um diese Fläche für die beabsichtigte Nutzung zu sichern, ist diese auch im örtlichen Entwicklungskonzept (ÖEK) darzustellen (z.B. mittel- bis langfristige Option für BB). In weiterer Folge wären die

Bereiche im Flächenwidmungsplan (mit der Widmung Gfrei-B) vor konkurrierender Bebauung zu schützen. Bei der Besprechung in der Gemeinde wurde zudem dargelegt, dass das bestehende Bauland-Betriebsgebiet mit einer Verbindungsstraße an die L1035 und damit an den Knoten S3/B30 angebunden werden soll. Somit kann eine Verlegung des Ziel- und Quellverkehres aus dem Ortsgebiet erfolgen. Diese Zielsetzung ist ebenfalls im ÖEK darzustellen.

- Unter Berücksichtigung der Anmerkungen von ASV DI Hamader sowie den Ergebnissen der Besprechung in der Gemeinde soll gegenständlich die Maßnahme „Mittel- bis langfristige Ergänzungsfläche für Betriebsgebiet zur räumlichen Konzentration von Betriebsstätten im Gemeindegebiet sowie zur Verkehrsentlastung des Ortsgebietes durch Herstellung einer direkten Anbindung an das höherrangige Straßennetz“ ausgewiesen werden. Die Ausweisung einer Grünland-Freihaltefläche im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Guntersdorf ist im Rahmen des nächsten Änderungsverfahrens vorgesehen.

- Bei der Vorlage einer wasserbaulichen Stellungnahme sind jene Maßnahmen, welche im Zuge der Errichtung der S3 gesetzt werden, zu berücksichtigen sowie die Möglichkeiten der Schaffung eines Retentionsbeckens darzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind im Zuge der Umsetzung im Flächenwidmungsplan sicher zu stellen.

  - In einer Beurteilung des Hangwassers durch DI Werner Rubey (Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Wasserbau) stellt dieser fest, dass entlang einer natürlichen Tiefenlinie parallel zur geplanten S3 ein Einzugsgebiet von zirka 124 ha entwässert wird. Dieses anfallende Niederschlagswasser soll auch künftig aus dem Gebiet abgeleitet werden, weshalb im Zuge der Umsetzung im Rahmen der Flächenwidmung entweder der Bereich der Tiefenlinie entsprechend ausgewiesen wird (z.B. Grünland-Grüngürtel) oder eine Geländeveränderung dahingehend durchgeführt wird, dass diese Tiefenlinie näher an die Trasse der S3 herangeführt wird und dieser Bereich in der Folge mit einer entsprechenden Widmung festgelegt wird. Im Zuge des Widmungsverfahrens ist ein entsprechendes Wasserbauprojekt unter Berücksichtigung der S3 vorzusehen. Die Maßnahme „Berücksichtigung möglicher Gefährdungen durch Hangwasser im Rahmen der Umsetzung (Flächenwidmung)“ soll in weiterer Folge im örtlichen Entwicklungskonzept ergänzt werden.

2 Behandlung der eingelangten Stellungnahmen

Während der öffentlichen Auflage zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Guntersdorf wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Herr Reisenberger Ratmar, 13. Juni 2018 (Stellungnahme per E-Mail an die Gemeinde)

Inhalt der Stellungnahme:
Herr Reisenberger merkt an, dass im Rahmen der aktuellen Erweiterung des bebauten Gebietes eine Umwidmung der angrenzenden Geländezone (Hintausbereich) auf Wohn- und Siedlungsgebiet angebracht wäre, um nötige Verschönerungs- und Umbauarbeiten zur Wahrung des örtlichen Charmes zu ermöglichen und potentielle Erweiterungen der neuen Belebungszone zu gewährleisten.

Empfehlung an den Gemeinderat:
Das gegenständliche Änderungsverfahren des örtlichen Entwicklungskonzeptes umfasst inhaltlich die Verlegung einer Entwicklungsoption für Betriebsgebiet. Eine Ausweisung von Wohn- und Siedlungsgebiet war nicht Bestandteil der Auflageunterlagen, ein Beschluss einer solchen Änderung ist daher rechtlich nicht möglich. Dem Gemeinderat der Marktgemeinde Guntersdorf wird daher empfohlen, der Stellungnahme nicht stattzugeben.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die eingelangte Stellungnahme nicht zu berücksichtigen, da eine Ausweisung von Wohn- und Siedlungsgebiet nicht Bestandteil der Auflageunterlagen war.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

3 Berücksichtigung Umweltbericht

Der Umweltbericht wird vom Gemeinderat in der in der vorgesehenen Form zur Kenntnis genommen. Monitoringmaßnahmen sind im Rahmen des Umweltberichtes nicht vorgesehen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, den Umweltbericht in der vorgesehenen Form zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verordnung beschließen:

Verordnung:

§ 1

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm für die Marktgemeinde Guntersdorf (KG. Guntersdorf) dahingehend abgeändert, dass für die auf der hierzu gehörigen Plandarstellung (Örtliches Entwicklungskonzept GZ. 12.200-01/18 vom Juni 2018) rot umrandeten Grundflächen, die auf der Plandarstellung in roter Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

§ 2

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 6: BESTELLUNG DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE/R.

Mit Wirkung 25.5. ist das neue Datenschutzgesetz in Kraft getreten. In der Sitzung des Gemeinderates vom 24.4.2018 wurde der Vizebürgermeister zum Datenschutzbeauftragten bestellt. Da dies aber für den Fall, dass er die Vertretung des Bürgermeisters übernehmen muss, ein Problem darstellt (er wäre somit gleichzeitig Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter), soll diese Funktion nun neu bestellt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen

Frau Helene WEINBUB

als Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 7: AUFHEBUNGSVERTRAG GRUNDANKAUF.

Der Vorsitzende erläutert, dass der Kaufvertrag mit der Osalia GmbH, beschlossen in der Sitzung des Gemeinderates vom 6.12.2016 (Grundstück 356/32 im Ausmaß von 2.109 m2) aufgehoben werden soll. Die grundbücherliche Durchführung des Vertrages ist noch nicht erfolgt und somit hat auch die Kaufpreisberichtigung noch nicht stattgefunden.

Da die Firma Osalia OG die Vertragsbedingungen (Bau von Reihenhäusern) nun nicht erfüllen kann, soll dieser Vertrag aufgehoben werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beiliegenden

Aufhebungsvertrag betreffend die Aufhebung des von Herrn Notar Univ.Doz. Mag. DDr. Bittner erstellten Kaufvertrages über den Ankauf des Grundstückes 356/32 (lt. Teilungsplan, GZ 25750 der ARGE Vermessung) im Gesamtausmaß von 2.109 m2

genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 8: ARBEITEN GÜTERWEGE.

Die diversen Sanierungsarbeiten im Bereich der Güterwege wurden von der Abteilung Güterwege ausgeschrieben. Zu den angebotenen Preisen sollen folgende Arbeiten durchgeführt werden:

Fa. Vialit: Patchen: € 15.000,00
Fa. Bitubau: rieseln: € 5.000,00
Firma Hengl, grädern: € 20.000,00

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, folgende Arbeiten für die Instandhaltung der Güterwege zu vergeben:

Fa. Vialit: patchen: € 15.000,00
Fa. Bitubau: rieseln: € 5.000,00
Firma Hengl, grädern: € 20.000,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 9: KRIEGERDENKMAL.

Für die Neuerrichtung der Fundamentplatten beim Kriegerdenkmal liegen folgende Angebote vor:

Firma Aichinger:	€ 12.692,52
Firma Brabenetz:	€ 15.485,28
Firma Schüller:	€ 17.704,86

Für das Abtragen, restaurieren und die Neuversetzung liegt ein Kostenvoranschlag von Herrn Manfred Bölderl vor, welcher Kosten von insgesamt € 4.500,00 vorsieht, wobei der LKW Kran und das Entsorgen des Altbestandes von der Gemeinde zu übernehmen ist.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, das Fundament von der Firma Aichinger

zum Preis von € 12.692,52

errichten zu lassen, sowie das Abtragen, Restaurieren und Neuversetzen

zum Preis von € 4.500,00

von Herrn Manfred Bölderl vornehmen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 10: VERGABEN DORFSTADEL GROßNONDORF.

Das Material für den Dorfstadel Großnondorf wurde ausgeschrieben. Bis zum Abgabetermin sind folgende Kostenvoranschläge eingelangt:

Firma Brabenetz:	€ 54.988,12
Firma Aichinger:	€ 51.820,70
Firma Schüller Bau:	€ 59.331,24
Raiffeisen Lagerhaus:	€ 51.429,42

Da der Stadel Großteils in Eigenregie aufgestellt werden soll, beinhalten diese Preise keine Arbeitskosten, diese wurden separat angeboten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, dass das Material für den Dorfstadel beim Lagerhaus Horn-Hollabrunn laut Kostenvoranschlag – jedoch ohne Innenputz und Außenputz – angekauft wird. Wenn erforderlich sollen die entsprechenden Baufacharbeiter zu den Angebotspreisen die Arbeiten durchführen. (Die Entscheidung über das Erfordernis obliegt dem Bürgermeister.)

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 11: WIDMUNG / ENTWIDMUNG ÖFFENTLICHES GUT.

Im Zuge der Vermessung aus Anlass von Bauführungen wurden Flächen in das öffentliche Gut abgetreten, bzw. vom öffentlichen Gut an Private übertragen. Diese Flächen sind nun der Öffentlichkeit zu widmen, bzw. zu entwidmen.

ad a) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut widmen:

Widmung in das öffentliche Gut
Gem. Teilungsplan Geiger Vermessung, DI.Herrand Geiger vom 10.01.2018, GZ 7.032:

Aus der EZ 1160 Parz. 642, GB 09024, Trennstück 1 mit 5 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

ad b) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut widmen:

Widmung in das öffentliche Gut
Gem. Teilungsplan ARGE Vermessung vom 14.03.2018, GZ 26.967:

Aus der EZ 1408 Parz. 336, GB 09024, Trennstück 3 mit 10 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

ad c) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge folgende Flächen dem öffentlichen Gut entwidmen:

Entwidmung aus dem öffentlichen Gut
Gem. Teilungsplan ARGE Vermessung vom 29.03.2018, GZ 26.690:

Aus der EZ 154 Parz. 12/1, GB 09024, Trennstück 1 mit 19 m²

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 12: ANKAUF GEMEINDEFAHRZEUG.

Da für den Gemeindebus (Sprinter) die Überprüfung ein negatives Ergebnis ergeben hat und eine Reparatur nicht mehr möglich erscheint, muss ein neues Fahrzeug für die Gemeindearbeiter angekauft werden.

Nach Möglichkeit soll ein Gebrauchtwagen (Transporter) gekauft werden, in welchem das Material für den Winterdienst, die Rasenmäher usw. transportiert werden können. Da kurzfristig kein entsprechendes Fahrzeug angeboten wird, soll lediglich ein Kostenrahmen beschlossen werden, und der Infrastrukturausschuss die endgültige Entscheidung treffen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, ein Fahrzeug für die Gemeindearbeiter zum Preis von rund € 10.000,00 (zuzüglich USt) anzukaufen, wobei der Infrastrukturausschuss die Auswahl treffen soll.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 13: AUFTRAG WASSERRECHTSBEHÖRDE.

Der Vorsitzende berichtet, dass in Folge der Überprüfung durch das Wasserrechtsorgan der BH Hollabrunn 3 Schächte in Guntersdorf beim verrohrten Gmoosbach aufgetragen wurden.

Dazu liegen folgende Kostenvoranschläge vor:

Firma Swietelsky: € 8.155,97
Firma Konti Bau: € 8.869,98

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die Schächte von der Firma Swietelsky

zum Preis von € 8.155,97

errichten zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

TOP 14: GRUNDSTÜCKSANGELEGENHEITEN.

a)
Am Grundstück von Herrn Dipl.Ing. Handl wurde ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Guntersdorf einverleibt. Im Zuge des Verkaufs an die WET soll dieses nun gelöscht werden.

b)
Frau Elfriede Markowetz hat um die käufliche Überlassung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes von 19 m2 ersucht.

c)
Die von Herrn Haberfellner abgetretene Grundfläche ist in das anrainende Gemeindegrundstück zu übernehmen.

d + e)
Für die Nutzung von öffentlichem Gut liegen Übereinkommen mit Herrn Torsten Golder sowie Herrn Leopold Weinbub zur Genehmigung vor.

ad a)
Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgende Verzichts- und Löschungserklärung genehmigen:

Ob der dem DI. Rainer Handl, geb. 17.06.1972, gehörigen Liegenschaft EZ 784, KG 09024 Guntersdorf ist zu CLNR 5a zugunsten Marktgemeinde Guntersdorf folgendes Wiederkaufsrecht einverleibt:

CLNR 5a Wiederkaufsrecht gemäß Punkt Sechstens Kaufvertrag 2016-05-30 hins Gst. 1749/3, 1739/4, 1749/5 und 1749/6 bis 2031-12-31 fürMarktgemeinde Guntersdorf.

Festgestellt wird hierzu, dass es sich bei der Anführung des Grundstückes Nr. 1739/4 im Grundbuch um einen offensichtlichen Schreibfehler handelt und sich die Eintragung des Wiederkaufsrechtes offenkundig richtig auf Grundstück Nr. 1749/4 bezieht.

Marktgemeinde Guntersdorf verzichtet auf das ihr zu CLNR 5a ob der Liegenschaft EZ 784, KG 09024 Guntersdorf eingeräumte Wiederkaufsrecht hinsichtlich der Grundstücke Nrn. 1749/3, 1749/4 (bezeichnet als 1739/4), 1749/5 und 1749/6 und erteilt ihre ausdrückliche Einwilligung und Zustimmung zur Einverleibung der Löschung des ob der dem Dipl.Ing. Rainer Handl, geb. 17.06.1972 gehörigen Liegenschaft EZ 784, KG 09024 Guntersdorf, einverleibten Wiederkaufsrechtes, dies jedoch nicht auf ihre Kosten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

ad b)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, Frau Elfriede Markowetz die beantragten 19 m2

zum Preis von € 18,00 / m2

zu verkaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

ad c)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge den Beschluss nachfolgenden Beschluss fassen:

Gemäß Teilungsplan GZ 7032, vom 10.1.2018, Geiger Vermessung, DI. Herrand Geiger:

Die Teilfläche 1 im Ausmaß von 5 m2 wird in das Grundstück 640, EZ 114 unentgeltlich übernommen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

ad d)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgendes Übereinkommen genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN:

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Mag. Roland WEBER

und

Herrn Torsten Golder, geb. 06.10.1972 und Frau Natalya Golder, geb. 20.06.1973

Vertragsgegenstand:

Nutzung einer Teilfläche des Grundstückes 157/1, KG.Großnondorf

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Großnondorf	154	157/1	Situierung lt.Skizze

Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Nutzung eines Teiles des Grundstückes Nr 157/1, KG. Großnondorf laut beiliegender Skizze unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.

2) Die Fläche darf keinesfalls bebaut werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Marktgemeinde Guntersdorf im Bedarfsfall jederzeit Zufahrt zu dieser Fläche hat. Für diesen Fall erklärt der Bestandnehmer ausdrücklich, dass er gegen die Bestandgeberin keinerlei Entschädigung (Flurschäden, Beschädigung von Einfriedungen ...) geltend machen wird.

3) Die Bepflanzung der Fläche mit Bäumen ist ausdrücklich untersagt.

4) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Unrat oder Abfällen nutzt.

5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde eventuell von ihm gesetzte baulichen Maßnahmen im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten gegebenenfalls wiederherzustellen.

6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

7) Laufzeit des Übereinkommens ist unbeschränkt, eine Kündigung ist jeweils 6 Monate vor Jahresende beiderseits möglich.

8) Bei Kündigung ist die Wiederherstellung in den Ausgangszustand bei Vertragsunterzeichnung durch den Vertragsnehmer auf dessen Gefahr und Kosten durchzuführen.

9) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

Vor Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes verlässt Herr Gemeinderat Weinbub wegen Befangenheit das Sitzungszimmer.

ad e) Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge nachfolgendes Übereinkommen genehmigen:

ÜBEREINKOMMEN:

zwischen

der Marktgemeinde Guntersdorf, vertreten durch Bürgermeister Ing. Mag. Roland WEBER

und

Herrn Weinbub Leopold, geb. 03.09.1963 und Frau Weinbub Gabriele, geb. 05.04.1966

Vertragsgegenstand:

Nutzung von Grundstück 2826 EZ 322, KG.Guntersdorf

Katastralgemeinde:	Grundbuchs-Einlagezahl:	Grundstücks-Nummer:	Gegenständliche Fläche:
Guntersdorf	322	2826	Situierung lt.Skizze

Die Marktgemeinde Guntersdorf erteilt die Bewilligung zur Nutzung eines Teiles des Grundstückes Nr 2826, KG. Guntersdorf laut beiliegender Skizze unter nachstehenden Bedingungen:

1) Der Vertragsnehmer hat die gegenständliche Fläche ordnungsgemäß zu erhalten und dafür zu sorgen, dass sie unter Bedachtnahme auf die durch Witterungsverhältnisse oder durch Elementarereignisse bestimmten Umstände gefahrlos benützbar ist. Er hat auftretende Schäden unverzüglich auszubessern und die gefahrlose Benützung der Fläche jederzeit zu gewährleisten.

2) Die Fläche darf keinesfalls bebaut werden. Es muss gewährleistet sein, dass die Marktgemeinde Guntersdorf im Bedarfsfall jederzeit Zufahrt zu dieser Fläche hat. Für diesen Fall erklärt der Bestandnehmer ausdrücklich, dass er gegen die Bestandgeberin keinerlei Entschädigung (Flurschäden, Beschädigung von Einfriedungen …) geltend machen wird.

3) Die Bepflanzung der Fläche mit Bäumen ist ausdrücklich untersagt.

4) Der Vertragsnehmer hat dafür zu sorgen, dass weder er noch sonstige Personen die Fläche zur Lagerung von Unrat oder Abfällen nutzt.

5) Für den Fall, dass die Marktgemeinde Guntersdorf die gegenständliche Fläche für die Verlegung diverser Einbauten benötigt (wobei dem Vertragsnehmer nicht das Recht zusteht, einzuwenden, dass die Maßnahmen der Art und dem Umfang nach nicht erforderlich wären, dass ihnen auf andere Weise als in der vorgesehenen technischen oder räumlichen Planung entsprochen werden könnte oder dass etwa die Maßnahmen selbst wirtschaftlich und technisch nicht vertretbar wären) hat der Vertragsnehmer auf seine Kosten binnen drei Tagen nach Aufforderung durch die Gemeinde eventuell von ihm gesetzte baulichen Maßnahmen im Bereich der Einbauten zu entfernen und nach Verlegung der Einbauten gegebenenfalls wiederherzustellen.

6) Kommt der Vertragsnehmer dieser Verpflichtung nicht rechtzeitig nach oder erklärt es schriftlich, der Räumungsverpflichtung nicht nachkommen zu wollen, dann ist die Marktgemeinde Guntersdorf berechtigt, die Räumung auf Kosten des Vertragsnehmers vorzunehmen oder sie anderweitig auf Kosten des Vertragsnehmers besorgen zu lassen.

7) Laufzeit des Übereinkommens ist unbeschränkt, eine Kündigung ist jeweils 6 Monate vor Jahresende beiderseits möglich.

8) Bei Kündigung ist die Wiederherstellung in den Ausgangszustand bei Vertragsunterzeichnung durch den Vertragsnehmer auf dessen Gefahr und Kosten durchzuführen.

9) Diese Vereinbarung gilt für die Vertragsnehmer sowie deren Rechtsnachfolgern.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

<><><><><><><>

==

DIESES PROTOKOLL WURDE IN DER SITZUNG AM 2.10.2018 GENEHMIGT

(BÜRGERMEISTER) (SCHRIFTFÜHRER)

(GEMEINDERAT) (GEMEINDERAT) (GEMEINDERAT)